

# Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Achat Design Schütte GmbH

Für alle Lieferungen, auch solche aus zukünftigen Geschäftsabschlüssen, sind ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen maßgebend. Abweichende Bezugsvorschriften unserer Abnehmer gelten nur dann als Vertragsbestandteile, wenn diese ausdrücklich schriftlich vereinbart werden.

**1. Angebote** verstehen sich stets freibleibend. Bestellungen und mündliche Nebenabreden gelten erst dann als angenommen, wenn Sie von uns schriftlich bestätigt sind. Die schriftliche Auftragsbestätigung bildet die maßgebliche Vertragsgrundlage.

**2. Umfang der Lieferung:** Alle Maß- Form- und Farbangaben sowie Abbildungen sind nur annähernd. Toleranzen im Maß der jeweiligen Glasstärken, leichte Einbrände bei Biegearbeiten, leichte Farbschwankungen der Gläser sowie leichte Maßtoleranzen der Verglasungen/Ziergläser berechtigen den Abnehmer nicht zu Beanstandungen. An Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrecht vor.

**3. Preise:** Alle Preise werden in Euro berechnet und gelten ab Werk, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Bei Ausführung von Arbeiten im Lohnverfahren werden Bruchverluste bis 10% toleriert und berechtigen nicht zu einer Kürzung des Rechnungsbetrages.

**4. Kosten für Formen und Muster** werden gesondert berechnet. Bei Massen- oder Sonderanfertigungen ist eine Mehr- oder Minderlieferung bis zu 10 % der bestellten Menge vorbehalten.

**5. Versand und Bruchgefahr:** Alle Sendungen reisen auf Gefahr des Empfängers, auch bei frachtfreier Lieferung, einschließlich der Bruchgefahr. Bei Anlieferung durch uns selbst erfolgt die Übergabe mit Gefahrenübergang an den Empfänger, wenn diesem die Ware vor der Anlieferungsstelle zur Verfügung gestellt wird. Hilfeleistungen beim Abladen durch uns begründet keine Übernahme einer weiteren Gefahr der Haftpflicht. Die Übernahme der Ware an einen anderen Frachtführer oder den Empfänger gilt als Beweis der ordnungsgemäßen Beschaffenheit der Ware und Verpackung zum Zeitpunkt der Übergabe.

**6. Liefertermine** sind stets unverbindlich und gelten nur annähernd. Verzugsstrafen und sonstige Schadensersatzansprüche wegen verzögerter Lieferung sind ohne besondere Vereinbarung ausgeschlossen. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferverbindlichkeiten ganz oder teilweise aufzuheben. Wir sind berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheit zu fordern oder vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz für Nichterfüllung zu verlangen, wenn Umstände eintreten oder bekannt werden, durch die die Gewährung eines Kredites aus der sich aus dem Auftrag ergebenden Höhe bedenklich erscheinen lassen.

**7. Mängelrügen** müssen innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Ware schriftlich an uns erhoben werden. Beanstandete Ware ist auf Verlangen zurückzusenden. Eine Verwendung, auch teilweise, ist nicht gestattet. Für Mängel, die auf das Rohmaterial zurückzuführen sind, haften wir nur insoweit, als der Rohmateriallieferant uns gegenüber eine Haftung übernimmt. Unsere Waren und Erzeugnisse unterliegen ständig strengsten Qualitätskontrollen. Dennoch können im Einzelfall die Verschiedenartigkeit der Rohstoffe oder andere nicht überwachbare Faktoren das Endprodukt beeinflussen. In bezug auf solche Einwirkungen wird keine Gewähr übernommen. Werden von uns Mängelrügen anerkannt, so liefern wir Ersatz. Oder leisten Gutschrift nach unserer Wahl gegen Rückgabe der beanstandeten Teile. Wir behalten uns jedoch das Recht vor (z. B. bei Schwierigkeiten bzgl. Der Ersatzlieferung) eine andere die Interesse beider Partner angemessen berücksichtigende Regelung zu treffen. Ein Anspruch auf Schadensersatz ist ausgeschlossen.

**8. Zahlungen** sind innerhalb von 14 Tagen mit 2% Skonto oder 30 Tagen netto Kasse ohne Abzug zu leisten. Bei Zielüberschreitungen werden Verzugszinsen in Höhe der bankmäßigen Debet-Zinsen berechnet.

## **8a. Lohnarbeit zahlbar netto Kasse**

Zielüberschreitungen berechtigen uns, von weiteren Lieferungen Abstand zu nehmen, ohne irgendwelche Rechte für den Käufer. Nach Zielüberschreitung einer Rechnung werden alle etwaigen weiteren Verbindlichkeiten des Käufers sofort fällig. Zahlungen durch Wechsel und Schecks gelten nicht als Barzahlung.

**9.** Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten oder hergestellten Sache vor, bis sämtliche Forderungen – auch zukünftige – aus der Geschäftsverbindung beglichen sind (Kontokorrentvorbehalt). Bei Überschreitung unserer Forderungen verpflichten wir uns, einen Teil der Sicherheiten freizugeben.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme der Ware berechtigt. Der Besteller gestattet uns, zu diesem Zweck seine Räume, Grundstücke und Baustellen zu betreten sowie alles für den Abtransport Erforderliche zu tun. In der Rücknahme sowie in der Pfändung der Ware durch uns liegt, sofern nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet, ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären. Der Besteller ist im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsganges zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der Vorbehaltsware berechtigt. Andere Verfügungen, insbesondere die Verpfändung oder Sicherungsübereignung, sind ihm nicht gestattet. Eine Weiterveräußerung darf nur unter Eigentumsvorbehalt erfolgen, es sei denn, sie geschieht gegen sofortige Barzahlung bei Übergabe. Die Berechtigung zur Weiterveräußerung entfällt bei Zahlungseinstellung des Bestellers. Der Besteller tritt uns bereits jetzt alle Forderungen und Sicherheitsrechte ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seinen Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wird. Dies gilt auch hinsichtlich des Anspruchs auf Einräumung einer Sicherheitshypothek gem. § 648 BGB. Wir nehmen die Abtretung an. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Waren, die uns nicht gehören, weiterverkauft, so gilt die Vorausabtretung nur in Höhe unseres Warenwertes.

Zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt, unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, wird dadurch nicht berührt. Jedoch verpflichten wir uns, Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Wir können verlangen, daß der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekanntgibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner die Abtretung anzeigt.

Veräußert der Besteller die Waren an einen Dritten und zahlt diese per Scheck, so geht das Eigentum des Schecks an uns über sobald es der Kunde erwirbt. Erfolgt eine Zahlung durch Scheck oder Wechsel so tritt der Käufer die ihm daraus entstehenden Rechte hiermit im Voraus an uns ab. Die Übergabe dieser Papiere wird dadurch ersetzt, daß der Käufer Sie für uns verwahrt, oder – falls er nicht den unmittelbaren Besitz an ihm erlangt – seinen Herausgabeanspruch gegen Dritte hiermit im Voraus an uns ab. Er wird diese Papiere mit seinem Indossament versehen und unverzüglich an uns abliefern.

Die Verarbeitung oder Umbildung von Vorbehaltsware oder der Einbau wird durch den Besteller stets für uns vorgenommen. Wird diese Ware mit anderen, nicht uns gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt oder eingebaut, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Ware zu der Übrigen. Werden unser Waren mit anderen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, so sind wir und der Besteller uns darüber einig, daß das durch die Vermischung, Verarbeitung oder Vermengung für den Besteller entstandene Miteigentum in dem Augenblick auf uns übergeht, in welchem es für den Besteller entsteht. Die Übergabe dieser Waren wird dadurch ersetzt, daß der Besteller das Eigentum oder Miteigentum für uns unentgeltlich verwahrt. Für die Verarbeitung oder Verbindung sowie Vermischung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche, wie für die Vorbehaltsware.

Soweit auf den Wert der Vorbehaltsware abgestellt ist, ergibt sich dieser aus unserem Rechnungsbetrag (Faktura-Wert). Wir verpflichten uns, auf Anforderung des Bestellers die uns zustehenden Sicherungen nach unserer Wahl insoweit freizugeben, als Ihr Wert die zu sichernde Forderung um mehr als 10% übersteigt.

Es ist dem Besteller untersagt, mit einem Abnehmer oder Dritten Abreden zu treffen, welche unsere Rechte in irgendeiner Weise ausschließen oder beeinträchtigen können. Insbesondere die Abtretung von Forderungen, die der Besteller durch Weiterveräußerung erwirbt, bedarf unserer schriftlichen Zustimmung, sofern unsere Forderungen gegen ihn noch nicht getilgt sind. Dies gilt ferner für solche Vereinbarungen, die die Vorausabtretung zunichte machen oder beeinträchtigen. Bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller uns unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu benachrichtigen.

**10.** Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Lübecke.

Achat Design Schütte GmbH • Lohagenweg 32 • 32609 Hüllhorst

Stand 01.11.2001